

Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Trägerin des Vorhabens (TdV):
Freie Hansestadt Bremen (Land),
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH),
vertreten durch das Sonstige Sondervermögen Hafen,
vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG

Vorhaben:
Erneuerung der Columbuskaje in Bremerhaven

- Kurzbeschreibung:
Der Ersatzneubau umfasst die Erneuerung der Columbuskaje einschließlich erforderlicher Anschlüsse und sonstiger Anlagen, sofern diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Kaje erforderlich sind.

An baulichen Maßnahmen werden beantragt:

- Der Neubau einer kombinierten Spundwand auf rd. 840 m Länge und etwa 20,0 m Abstand zur bestehenden Kaje.
- Die Rückverankerung der Spundwand mit Schrägpfählen bzw. im Bereich des Übergangs zur Kaje 66 im Norden mittels einer horizontalen Verankerung mit Rundstahlankern, welche an eine Betongurtung mit Schrägpfahl angeschlossen werden.
- Hinterfüllung der neuen Spundwand mit Sand (ca. 300.000 m³).
- Rückbau und Wiederherstellung von rd. 1.000 m² Oberflächenbefestigung für die Herstellung des Betongurtes im Übergangsbereich zur Kaje 66.
- Ausbau von ca. 2.000 m³ Auffüllung bzw. Bodenersatzkörper mit anschließender Verfüllung.

Für den Betrieb der Kaje wird die Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von der neuen Kaje aus in die Weser beantragt.

2 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Scoping-Unterlage des Vorhabenträgers vom 20.03.2019 mit Erläuterungsbericht
- Antragsunterlagen vom 31.08.2020

3 Prüfung der UVP-Pflicht:

Die TdV plant aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit der Kaje einen Ersatzneubau.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 i.V.m § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.11.2 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hängt die Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

Die TdV hat am 20.03.2019 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Des Weiteren wurden am 31.08.2020 die endgültigen Antragsunterlagen eingereicht.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neubauvorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

➤ Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Die Columbuskaje liegt im stadtbremischen Überseehafengebiet und erstreckt sich auf einer Länge von rd. 1.000 m von der wese-seitigen Südspitze der Columbusinsel (Einfahrt Vorhafen Kaiserschleuse) bis zur sogenannten Kaje 66 im Norden bzw. der Einfahrt in den Vorhafen der Nordschleuse.

Landseitig ist die Columbusinsel über die Steubenstraße erschlossen. Von Norden aus kommend ist sie über die Drehbrücke (Brückenstraße) und von Süden aus kommend über die Kaiserschleuse und Steubenstraße zu erreichen. Über die Drehbrücke ist sie zudem an das Schienennetz der Hafenbahn angeschlossen. Die Terminalflächen sind über Deichscharte an die Steubenstraße angebunden.

Die nächstgelegenen gewerblichen Bebauungen befinden sich um den Kaiserhafen herum im stadtbremischen Überseehafengebiet sowie östlich der Barkhausenstraße. Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung befinden sich in östlicher Richtung an der Hansastrasse sowie in südöstlicher Richtung an der Bürgermeister-Smidt-Straße. Des Weiteren befindet sich in östlicher Richtung eine Dauerkleingartenanlage.

Den Antragsunterlagen ist eine Prognose über baubedingte Geräuschmissionen sowie über baubedingte Erschütterungen (erstellt durch die ted GmbH) beigelegt.

Es sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Projektwirkungen vermieden oder reduziert werden.

Maßnahmen zur Lärminderung:

Störungsfreie Zeitfenster:

Die TdV wird für die 3 Bauabschnitte die schlagenden Rammarbeiten jeweils außerhalb der für Meeressäuger und bestimmte Fischarten/Rundmäuler liegenden sensiblen Zeitfenster durchführen, d. h. von März bis Ende Mai werden keine schlagenden Rammungen getätigt. Die TdV schränkt den Bauablauf diesbezüglich ein.

Tageszeitliche Lärmphasen:

Grundsätzlich sollen die Arbeiten montags bis freitags stattfinden. Die Rammtätigkeiten werden im Tageszeitraum, d. h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt. Tragbohlen und Schrägpfähle werden nacheinander und an unterschiedlichen Tagen eingebracht. Es kommt somit zu keiner täglichen Addition schlagender Rammtätigkeiten beim Einbringen der Tragbohlen und der Schrägpfähle; die Dauer des schlagenden Rammens wird somit max. 3 h für das Einbringen der Schrägpfähle und zwischen 1,2 h und max. 2 h für das Einbringen der Tragbohlen betragen.

Rammarbeiten: Beim Einbringen der Tragbohlen wird auf das geräuschärmere Rütteln zurückgegriffen, soweit es die Statik erlaubt. Im Bereich der tief liegenden, bindigen Schichten muss schlagend gerammt werden. Der Einsatz der Schlagrammen wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Für die schlagende Rammung der Tragbohlen werden die eingesetzten Geräte mit einem

Faltenbalg oder einer vergleichbaren Einrichtung ausgerüstet. Der Einsatz eines Faltenbalgs reduziert die luftgetragenen Schallemissionen.

Das Einbringen der Füllbohlen wird insgesamt per Rüttler durchgeführt.

Das Einbringen der Schrägpfähle, die mit der Stahlspundwand kraftschlüssig verbunden werden, muss aus statischen Gründen komplett durch eine schlagende Rammung erfolgen. Sollten sich im Verlauf der weiteren Planung Möglichkeiten zur Minderung von Lärmemissionen ergeben, werden diese gewählt bzw. umgesetzt.

Lärminderung Baumaschinen:

Der Einsatz moderner Geräte, insbesondere für das Einbringen der Spundwände (z. B. Vibrationsrammen mit geregelten Hochfrequenz (HF)-Vibratoren und kräftefreiem An- und Ablauf) und für die Verdichtungsarbeiten führen zu einer Minimierung des Baulärms. Allgemein werden Baugeräte eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die eingesetzten Vibrationswalzen zur Verdichtung des Füllgutes der Kajenhinterfüllung und der Oberflächenbefestigung wird ein Schalleistungspegel mit maximal 112 dB(A) als Vorgabe festgelegt.

Baustelleneinrichtung:

Die Baustelleneinrichtung wird im Sondergebiet Hafen in direkter Nähe zum Projektgebiet errichtet und liegt somit innerhalb eines durch Hafennutzung gekennzeichneten und befestigten Bereichs.

Grundlegend werden durch die Baufirmen Baugeräte verwendet, die in Bezug auf Emissionen (Lärm, Abgase) auf dem Stand der Technik sind, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

Während aller Bauphasen ist insbesondere durch den Einbau der Spundwände und durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz mit Lärmmissionen zu rechnen.

➤ Auswirkungen auf Boden und Fläche

Es ist der Einbau von ca. 300.000 m³ Sand vorgesehen. Der Transport des Sandes ist vorzugsweise auf dem Wasserweg vorgesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

➤ Auswirkungen auf Gewässer, einschl. Grundwasser

Die Inanspruchnahme von etwa 1,70 ha Wasserfläche wird als lokal begrenzte Beeinträchtigung eingestuft, die zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands des Übergangsgewässers Weser als Bezugsgröße führt.

Mit besonderen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

➤ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Bereich des Vorhabens sowie der angrenzenden Flächen im Überseehafengebiet ist nicht mit dem Vorkommen von Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Netzflügler, Spinnschrecken, Webspinnen, die streng geschützt sind, zu rechnen. Ein Vorkommen der insgesamt streng geschützten Krebsarten ist ebenfalls auszuschließen. Desgleichen gilt für Weichtiere und Stachelhäuter, die einem besonderen oder strengen Schutz unterliegen.

Im Betrachtungsraum (Projektgebiet und angrenzend) ist nicht mit dem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützter Arten zu rechnen. Ein Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

➤ Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben ist keine Umgestaltung des Landschaftsbildes verbunden. Im Vorhabensbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale, Kulturdenkmale bzw. Schiffswracks als marine Kulturgüter vorhanden. Eine historische Kulturlandschaft ist nicht betroffen.

Es sind auch weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Plewa